

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA)

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
Rechn.-Nr.:
<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 26.8.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. BVerwG 1 WB 48.22

möchte ich zu meinen gestrigen Befangenheitsantrag zunächst noch klarstellen, dass sich dieser gegen die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Burmeister und Dr. von der Weiden und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Henke bezieht.

Die Begründung zu diesem Befangenheitsantrag möchte ich wie folgt ergänzen:

Im Hinblick auf den Beschluss vom 18.8.2022 zu BVerwG 1 WB 46.11 und 1 W-VR 15.22, der den Anlass für den gestrigen Befangenheitsantrag gegeben hat, möchte ich sicher gehen, ob die Beschwerdeführer insbesondere auch die Ausführungen zu Rn 21 richtig verstanden haben.

Wollen die hier abgelehnten Richter des 2. Wehrdienstsenats – und damit beide Wehrdienstsenate des BVerwGs – den Beschwerdeführern und der Öffentlichkeit damit sagen, dass ein Richter das gesamte geschriebene Recht (einschl. Völker- und Europarecht und Grundgesetz) und damit auch das zwingende Recht, suspendieren kann?

Mit anderen Worten: Ist die Botschaft der Wehrdienstsenate an die Öffentlichkeit also die, dass Richter, die gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und an Recht und Gesetz gebunden sind, auch dort, wo den Behörden – so wie in § 17 a Abs. 4 Satz 2 SG - in der Norm kein Ermessen eingeräumt worden ist, jetzt mit irgendwelchen, vom Inhalt der jeweiligen Norm total gelösten abstrakten Überlegungen zu Ermessen und

Verhältnismäßigkeit quasi kraft „richterlicher Rechtsfortbildung“ bzw. auf Grund eines gänzlich neuen Geltungsvorrangs von Akten der Judikate gegenüber Akten der Gesetzgebung geltendes Recht dadurch suspendieren können, indem sie einfach dort ein Ermessen in eine Norm hineinlesen, wo überhaupt kein Ermessen steht?

Denn darauf basierte im Kern die Willkür des 1. Wehrdienstsenats in der Entscheidung vom 7.7.2022, und nun möchte der 2. Wehrdienstsenat mit seiner Entscheidung vom 18.8.2022 – wenn der Beschwerdeführer sie richtig versteht - zu verstehen geben, dass er genauso denkt.

Ist das also die neue Form der Gewaltenteilung und die jetzt maßgebliche Richtlinie richterlicher Rechtsfindung? So in dem Sinne "Wir räumen uns überall Ermessen ein, auch wo das Gesetz keins vorsieht, und was das Gesetz auch beinhalten mag: Verhältnismäßig ist, was die (veränderten) Umstände, so wie wir sie wahrnehmen, uns vorgeben.“?

Wir alle wären im 1. Jura-Semester durch jede Grundrechtsklausur gefallen, wenn der vorgegebene Klausursachverhalt die erhebliche Gefahr der Covid-19-Injektionen für Leib oder Leben der Soldaten unstreitig gestellt hätte und der zwingende Inhalt von § 17 a Abs. 4 S. 2 SG (der kein Ermessen vorsieht !!!!) von uns dann in der Lösung mit der (sinngemäßen) Erwägung ausgehebelt worden wäre: "Zum Glück ist aber alles eine Frage des Ermessens, also auch die Frage, ob wir zwingendes Recht ohne Ermessen überhaupt berücksichtigen und anwenden. Und da alles Ermessen ist, können wir uns stets fragen, ob es - aus unserer (richterlichen) Sicht oder der Sicht unserer Regierung – unter den gegebenen (politischen?) Umständen wirklich verhältnismäßig sein kann, Leben und Gesundheit der Soldaten gem. der zwingenden Norm des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG zu schützen. Mag der Gesetzgeber – u.a. auch – in § 17 a Abs. 4 S. 2 SG schon entschieden haben, was für den Soldaten zumutbar und damit noch verhältnismäßig ist. Wir sind die Rechtsprechung und können mit Überlegungen zu Ermessen und Verhältnismäßigkeit Wertungen treffen, die § 17 a Abs. 4 S. 2 SG suspendieren. Und wenn ein Ministerium ohne Verordnungskompetenz und bloß mit Verwaltungsvorschriften gänzlich neue und experimentelle Gentechnologien bei den Soldaten erproben möchte, dann ist das nach richterlichem Ermessen...verhältnismäßig.“

Es sei in Erinnerung gerufen, dass § 17 Abs. 4 S. 2 SG folgenden eindeutigen Wortlaut hat: "Nicht zumutbar **ist** eine ärztliche Maßnahme, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist."

Begriffe, die für die Rechtsfolgenseite ein Ermessen vorsehen (wie "kann") findet man dort also def. nicht. Schon an diesem Punkt hätte das BVerwG seine Arbeit beenden können.

Dass mit diesen Covid-19-Injektionen eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist, dementiert nun wirklich niemand mehr, sogar das BVerfG nicht. Zu diesen

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

erheblichen Gefahren wurde von den Beschwerdeführern mehr als nur hinreichend und unwiderlegt vorgetragen.

Der Beschwerdegegner hat diese erheblichen Gefahren im Verfahren schließlich selbst durch seine eigenen Daten bestätigen müssen. Die Daten waren eindeutig. Totale Explosion der Erkrankungen bei der Bundeswehr seit Beginn der Covid-19-Injektionen Duldungspflicht in November 2021.

Dessen ungeachtet drücken die hier abgelehnten Richter Burmeister, von der Weiden und Henke in ihrem Beschluss vom 18.8.2022 unter RN 21 faktisch ihr totales Einverständnis mit der Pressemitteilung des 1. Wehrdienstsenats bzgl. der Entscheidung vom 7.7.2022 aus, wonach sich dieser Senat „an seiner Einschätzung ...nicht im Sinne einer auch zukünftige Verfahren präjudizierenden Grundsatzentscheidung gebunden“ sehe. Denn er betone ja zugleich, „eine Daueranordnung wie sie in Gestalt der Verpflichtung zur COVID-19-Impfung vorliege, könne bei veränderten Umständen **unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft** sein.“ Auf der Grundlage eines „aktuellen Erkenntnisstandes“ könne dann „eine erneute Würdigung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen“ erfolgen.

Wieso wird in Bezug auf § 17 a Abs. 4 SG von Ermessen gesprochen??

Wo räumt § 17 a Abs. 2 Nr. 1 SG ein Ermessen ein?

Wo räumt § 17 a Abs. 1 SG ein Ermessen ein?

Wieso lässt die Verletzung des Zitiergebots Raum für ein „Ermessen“?

Wo räumen die aufgezeigten Schranken, die sich aus den benannten Grundrechten, Europa- und Völkerrecht und dem Nürnberger Kodex ergeben, ein Ermessen ein??

Kann und darf der Beschwerdegegner ohne Verordnungskompetenz und mit innerdienstlichen Regelungen, die letztlich nur die Rechtsqualität von Verwaltungsvorschriften haben, sich selbst ein Ermessen einräumen, das § 17 a SG zu einer Art für den Beschwerdegegner „insgesamt im Ermessen stehenden“ Norm macht?

Wie großzügig! Die Soldaten sollen also weiter hoffen dürfen. Das Hoffen auf die Integrität und den Schutz durch die Justiz dürften die Soldaten aber am 7.7.2022 endgültig verloren haben. Mit solchen richterlichen Tröstungen gibt sich seitdem sicherlich keiner mehr ab.

Vielleicht kommt ja ein Einsehen der Justiz, wenn erst einmal auch die noch ungeimpften Soldaten „geimpft“ oder aus dem Dienst ausgeschieden sind. Auch wenn diese Injektionen – wie längst allgemein bekannt ist – keinen Nutzen haben, nichts verhindern und auch nichts abmildern: Das gentechnische Experiment muss offenbar erst einmal

weitergehen, bis die „Umstände“ – welche auch immer das sein mögen – sich halt „verändert“ haben.

Präziser geht es offenbar nicht mehr. So beugt sich Rechtsprechung offensichtlich vor den „Umständen“, die die Politik definiert, auch wenn zwingendes Recht dadurch gebeugt wird.

Ist das also die Botschaft der Wehrdienstsenate, dass vom Inhalt der jeweiligen Normen losgelöste abstrakte Betrachtungen zu Ermessen und Verhältnismäßigkeit letztlich jede (Schutz-)Norm jeder Rechtsebene vollständig aufheben kann?

Wenn das so ist? Wozu haben wir denn dann überhaupt noch ein geschriebenes Recht in Gestalt von § 17 a SG?

Dazu mögen sich die hier abgelehnten Richter in ihrer dienstlichen Erklärung bitte einmal deutlich positionieren.

Schmitz
Rechtsanwalt